

Marktsatzung

Vom 03. Juni 2004

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2022

Die Stadt Hof erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), folgende

Satzung:

§ 1

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

- (1) Die Stadt Hof betreibt den Wochenmarkt, den Sommerjahrmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.²⁾
- (2) Von der Festsetzung kann im Einzelfall durch Stadtratsbeschluss abgewichen werden.
- (3) ¹ Die Durchführung der Märkte kann auf geeignete Dritte übertragen werden. ² Bei der Übertragung der Durchführung des Weihnachtsmarktes kann von den Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 5, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und Punkt II. (Weihnachtsmarkt) Ziffer 3. (Öffnungszeiten) der Anlage zu § 2 Abs. 1 abgewichen werden.¹⁾

§ 2

PLÄTZE, ZEITEN, ÖFFNUNGSZEITEN UND GEGENSTÄNDE DER MÄRKTE

- (1) Die für die Abhaltung der Märkte bestimmten Plätze, Zeiten, Öffnungszeiten und Gegenstände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) In Einzelfällen kann die Stadt vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festsetzen.

§ 3**ZULASSUNG**

- (1) ¹ Wer auf den Märkten als Händler tätig werden will, bedarf der Zulassung durch die Stadt. ² Ausländische Staatsangehörige haben bei allen Märkten erforderlichenfalls ihre Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹ Die Zulassungen werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt erteilt, wobei dieser die Frontlänge der Bude oder des Standplatzes bzw. die Verkaufsfläche enthält. ² Beim Weihnachtsmarkt können Verkaufsbuden tageweise an Nicht-Gewerbetreibende (z.B. Träger sozialer Einrichtungen, Vereine, Verbände) vergeben werden, wobei die Unterverpachtung von Buden der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung bedarf. ³ Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bude während der gesamten Marktdauer betrieben wird. ⁴ Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ⁵ Für Tagesplätze beim Wochenmarkt erfolgt die Zulassung formlos durch die Marktverwaltung.
- (3) Für die Jahrmärkte sind die Anträge spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahrmarktes unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Warenarten schriftlich beim Fachbereich Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt einzureichen.
- (4) ¹ Anträge auf Zuweisung von Dauerstandplätzen für den Wochenmarkt sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Fachbereich Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hof einzureichen, wobei die Frontlänge des Standplatzes und die Warenarten anzugeben sind. ² Tagesplätze beim Wochenmarkt werden, soweit vorhanden, formlos zugewiesen.
- (5) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis spätestens 30. Juni schriftlich beim Fachbereich Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hof eingegangen sein, wobei die Frontlänge der gewünschten Bude bzw. die Größe des gewünschten Standplatzes sowie die Warenarten anzugeben sind.
- (6) Für den Christbaummarkt sind die Anträge bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres unter Angabe der Größe der Verkaufsfläche schriftlich beim Fachbereich Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hof einzureichen.
- (7) ¹ Zugelassen werden nur die Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entspricht. ² Die Auswahl erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. ³ Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsflächen vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten der Stadt Hof und des Interesses der Stadt an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot, hilfsweise durch Losentscheid. ⁴ Jedem Besucher soll nur ein Verkaufsplatz zugewiesen werden. ⁵ Beim Weihnachtsmarkt wird Händlern mit Waren, die im engen Bezug zum Weihnachtsfest stehen, der Vorrang vor anderen eingeräumt.

- (8) ¹ Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. ² Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Zulassung zu einem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. von einer Zulassung kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. die Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich dieser Satzung verstoßen würde.
- (9) ¹ Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. von ihr kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. der Markt ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Zulassung gem. Abs. 8 ausschließen würde.

² Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 4

ZUWEISUNG

- (1) ¹ Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. ² Die Zulassung ist, außer bei der Vergabe von Tagesplätzen beim Wochenmarkt, durch Vorzeigen des Zulassungsbescheides nachzuweisen. ³ Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes. ⁴ Vor der Zuweisung dürfen die Verkaufsplätze nicht bezogen werden.
- (2) ¹ Es ist nicht gestattet, zugewiesene Buden oder Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen, sowie diese vor dem Marktende vorzeitig zu räumen. ² Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktverwaltung.
- (3) Die zugelassenen Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte müssen bis zur Räumung des Verkaufsplatzes während der Verkaufszeiten ständig erreichbar sein.
- (4) ¹ Hat der Inhaber einer Zulassung am Tag des Marktbeginns bis eine Stunde nach Öffnung keinen Platz oder Stand bezogen, so kann er aus der Zulassung im Hinblick auf diese Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes mehr herleiten. ² Dasselbe gilt im Falle der Räumung eines bezogenen Platzes vor Beendigung des Marktes. ³ § 3 Abs. 9 bleibt unberührt.

- (5) Die Marktverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluss des in § 3 geregelten Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange Buden oder Standplätze auf dem Markt verfügbar sind.

§ 5

VERKAUFSEINRICHTUNGEN, GESTALTUNG

- (1) ¹ Buden werden für den Weihnachtsmarkt von der Stadt bezugsfertig aufgebaut. ² Wird der Budenaufbau bei den Jahrmärkten oder beim Weihnachtsmarkt insgesamt an einen Dritten vergeben, werden die Buden nach Einzelkalkulation überlassen. ³ Die elektrische Installation ist von den Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorzunehmen. ⁴ Für die Abdeckung sind saubere, unzerrissene und farblich sich in das Gesamtbild einfügende Planen zu verwenden. ⁵ Das Anbringen von Behängen ist nicht gestattet. ⁶ Die stadteigenen Buden sind pfleglich zu behandeln, eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten sowie Vernagelungen sind nicht gestattet.
- (2) ¹ Eigene Verkaufseinrichtungen sind so standhaft und sicher herzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann. ² Sie dürfen das Marktbild nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹ Werbevorrichtungen dürfen nur so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass sie nur unwesentlich über die Bude, den Stand oder den Standplatz hinausragen. ² Das Abstellen von Gegenständen außerhalb der zugewiesenen Verkaufsplätze ist nur insoweit gestattet, als andere Marktbesucher oder der Publikumsverkehr nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Oberfläche des Marktplatzes darf nicht beschädigt werden.
- (5) ¹ Die Standinhaber haben an den Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. ² Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) ¹ Der Weihnachtsmarkt ist entsprechend seinem Charakter auszugestalten. ² Er muss dem baugeschichtlich einheitlichen Bild des Marktplatzes Rechnung tragen. ³ Auf eine entsprechende Ausschmückung und Ausgestaltung der Verkaufsgelegenheiten ist Wert zu legen. ⁴ Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und andere händler-eigene Verkaufseinrichtungen für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sind auf dem Weihnachtsmarkt nur zugelassen, soweit sie durch ihre Häufung den weihnachtlichen Charakter nicht stören und entsprechend gestaltet sind.

§ 6**VERHALTEN AUF DEM MARKT**

- (1) ¹ Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu befolgen. ² Die allgemein geltenden Vorschriften, wie die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht bleiben unberührt.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umherziehen oder außerhalb der Verkaufseinrichtungen anzubieten oder Waren zu versteigern,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind, in den unmittelbaren Bereich der Marktstände zu verbringen oder frei herumlaufen zu lassen,
 4. Motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. zu betteln, zu sammeln oder sich im betrunkenen Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
 7. Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
 8. Waren feilzubieten, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind.

§ 7**SAUBERHALTEN DES MARKTES**

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. den bei ihnen angefallenen Abfall vom Marktplatz zu entfernen,
 4. die Verkaufsplätze und die angrenzenden Flächen beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 8**MARKTAUFSICHT**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Fachbereich Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hof.
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (4) ¹ Die Stadt kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vornehmen. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9**MARKTVERWEISUNG**

- (1) Der Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.
- (2) ¹ Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wiederherzustellen. ² § 3 Abs. 9 bleibt unberührt.

- (3) ¹ Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. ² Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

§ 10

BEZIEHEN DER STANDPLÄTZE

- (1) ¹ Beim Wochenmarkt darf der Marktstand frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. ² Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein. ³ Bei den Jahrmärkten und beim Weihnachtsmarkt dürfen die Verkaufsbuden frühestens drei Tage und Standplätze frühestens einen Tag vor Marktbeginn bezogen werden. ⁴ Sie sind am Tag des Marktendes zu räumen. ⁵ Beim Christbaummarkt dürfen die Verkaufsplätze frühestens einen Tag vor Marktbeginn bezogen werden. ⁶ Sie müssen eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (2) ¹ Bei Beginn der Märkte muss der Marktstand für die Marktdauer von allen Kraftfahrzeugen der Markthändler geräumt sein, soweit es sich hierbei nicht um Verkaufswagen handelt. ² Für die Lieferfahrzeuge kann die Marktverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 11

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. die Zulassung und Zuweisung gemäß §§ 3 und 4,
2. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 5,
3. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 6,
4. das Sauberhalten des Marktes gemäß § 7,
5. die Marktaufsicht gemäß § 8,
6. das Beziehen der Verkaufs- und Standplätze gemäß § 10

verstößt.

§ 12**IN-KRAFT-TRETEN**

¹ Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.³⁾ ² Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 20. Juni 1983 außer Kraft.

¹⁾ § 1 Abs. 3 Satz 2 ersetzt durch die am 14.05.2011 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 08.04.2011

²⁾ § 1 Abs. 1 geändert durch die am 01.06.2022 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 19.04.2022

³⁾ In Kraft getreten am 17. Juni 2004

Anlage zu § 2 Absatz 1 der Marktsatzung:

I.

Wochenmarkt

1. Gegenstand:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09. September 1997;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d) Textilien, Leder- und Kurzwaren, Putz- und Reinigungsmittel, Arzneimittel und Stoffe, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind und Neuheiten nur insoweit, als Platz zur Verfügung steht und durch eine Häufung der Charakter des Marktes als Verkaufsveranstaltung für Waren nach 1.a) bis c) nicht gestört wird.
2. Zeit:

Mittwoch und Samstag
3. Öffnungszeiten:

07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
4. Platz:

Maxplatz, Maxgasse, Kirchplatz und für den Fall, dass wegen des Sommerjahrmarktes der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, der Schlossplatz. Während der Dauer des Weihnachtsmarktes wird der Wochenmarkt vor dem Rathaus und auf der östlichen Seite der Ludwigstraße zwischen dem Kirchplatz und Haus Nr. 31 abgehalten.

II.

Weihnachtsmarkt

1. Gegenstand:

Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind Waren, die entweder in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich ihrer Art nach besonders als Weihnachtsgeschenke eignen, Imbisswaren, Süßwaren und Getränke.

2. Zeit:
- Beginn: Freitag vor dem 1. Advent.
- Ende: Am dritten Werktag vor dem Heiligen Abend bzw. am vorausgehenden Sonntag, wenn der 24.12. auf einen Mittwoch fällt.
3. Öffnungszeiten:
- Verkaufsstellen
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Samstag | 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Sonntag | 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr |
- Ausschank mit Sitzgelegenheit
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Samstag | 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Sonntag | 10.30 Uhr bis 22.00 Uhr |
4. Platz:
- Die Altstadt ab Oberer Torplatz bis Marienkirche. ¹⁾

III.

Christbaummarkt

1. Gegenstand:
- Christbäume und Reisig.
2. Zeit:
- Beginn: An dem Samstag, der 2 Wochenenden vor Ende des Marktes liegt.
- Ende: Am 23. Dezember
3. Öffnungszeiten:
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Samstag | 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Sonntag | 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Am 23. Dezember | bis 12.00 Uhr |
4. Platz:
- Nördlicher Bereich des Maxplatzes ab Hausnummer 7 bis Einmündung Maxgasse. ¹⁾

IV.

Sommerjahrmarkt

1. Gegenstand:
Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, Imbiss- und Süßwaren.
2. Zeit:
Montag nach Jacobi (25. Juli) bis einschließlich Samstag der gleichen Woche.
3. Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
4. Platz:
Maxplatz, Kirchplatz und die östliche Seite der Ludwigstraße von der Einmündung des Kirchplatzes bis zu Haus Nr. 61.

V. (entfällt) ²⁾

- ¹⁾ Punkt II. Weihnachtsmarkt Ziff. 4 „Platz“ und Punkt III Christbaummarkt Ziff. 4 „Platz“ geändert durch die am 14.05.2011 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 08.04.2011.
- ²⁾ Punkt V. entfällt durch die am 01.06.2022 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 19.04.2022.